

Krise und Sanierung: neue Entwicklungen

Lukas Bopp

Dr. iur., LL.M., Advokat, Partner
Kellerhals Carrard

Daniel Staehelin

Prof. Dr. iur., Advokat und Notar,
Partner
Kellerhals Carrard

Schulthess Forum SZW-Tagung 2026

Der Unternehmensverkauf während der Nachlassstundung

Daniel Staehelin

Prof. Dr. iur., Advokat und Notar, Partner
Kellerhals Carrard

Schulthess Forum SZW-Tagung 2026

I. Ausgangslage

- **Erhaltung Betrieb vs. Marktbereinigung**
- **Interesse der Gläubiger**
- **Kein Betriebsunterbruch**
- **Verkauf vor Insolvenzverfahren**
 - Vermögensübertragung gem. Art. 69 FusG
 - Vorteile:
 - Geschwindigkeit
 - Nachteile:
 - Pauliana
 - Übergang Arbeitsverträge (Art. 333 OR)

- **Zustimmung der Aktionäre auf Grund faktischer Liquidation**
- **BGer. Kammgarnspinnerei Interlaken (BGE 116 II 320):**
 - unverzügliches Handeln dringend geboten
 - konkursreif = überschuldet
 - Dann kein GV-Beschluss erforderlich

II. Verkauf im Insolvenzverfahren

- Im Konkurs bei Dringlichkeit als Notverkauf (Art. 243 SchKG)
- Ohne Dringlichkeit durch Freihandverkauf
- Nach Abschluss des NLV mit Vermögensabtretung
- Beim ordentlichen NLV mit Dividende aus Anteilen an Auffanggesellschaft (Art. 314 Abs. 1^{bis})
- Während der Stundung mit Zustimmung Sachwalter und Gericht (resp. Gläubigerausschuss) (Art. 298 Abs. 2)
 - Keine Zustimmung Gläubiger, kein Beschwerderecht, kein Recht, ein höheres Angebot zu machen (BGE 147 III 226, E. 4.4)
 - Nicht paulianisch anfechtbar (Art. 285 Abs. 3)
 - Kein Zwang, Arbeitsverhältnisse zu übernehmen (Art. 333b OR), aber Konsultationspflicht
 - Insolvenzenschädigung
 - Ev. Masskredit
- Stille Stundung (Art. 293c Abs. 2), dann Sachwalter obl.

III. Verkauf und Konkurs als Sanierung ?

- Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung Nachlassvertrag (Art. 293a Abs. 3, 294 Abs. 1)
- dann NLV mit Vermögensabtretung:
 - Genehmigungsverfahren
 - Gläubigerversammlung
 - Wahl Liquidatoren
- oder: Konkurs?
 - Konkurs als Sanierung?
 - Betrieb, nicht Gesellschaft wird saniert
 - Art. 30 Abs. 2 lit. a BankG (im Sanierungsplan)
 - Art. 52b Abs. 1 lit. a VAG (im Sanierungsplan)
 - 333b OR sieht Betriebsübergang in Stundung vor
 - Keine hohen Anforderungen auf Chancen auf Abschluss eines Nachlassvertrages bei prov. Stundung

V. Zustimmung der Generalversammlung?

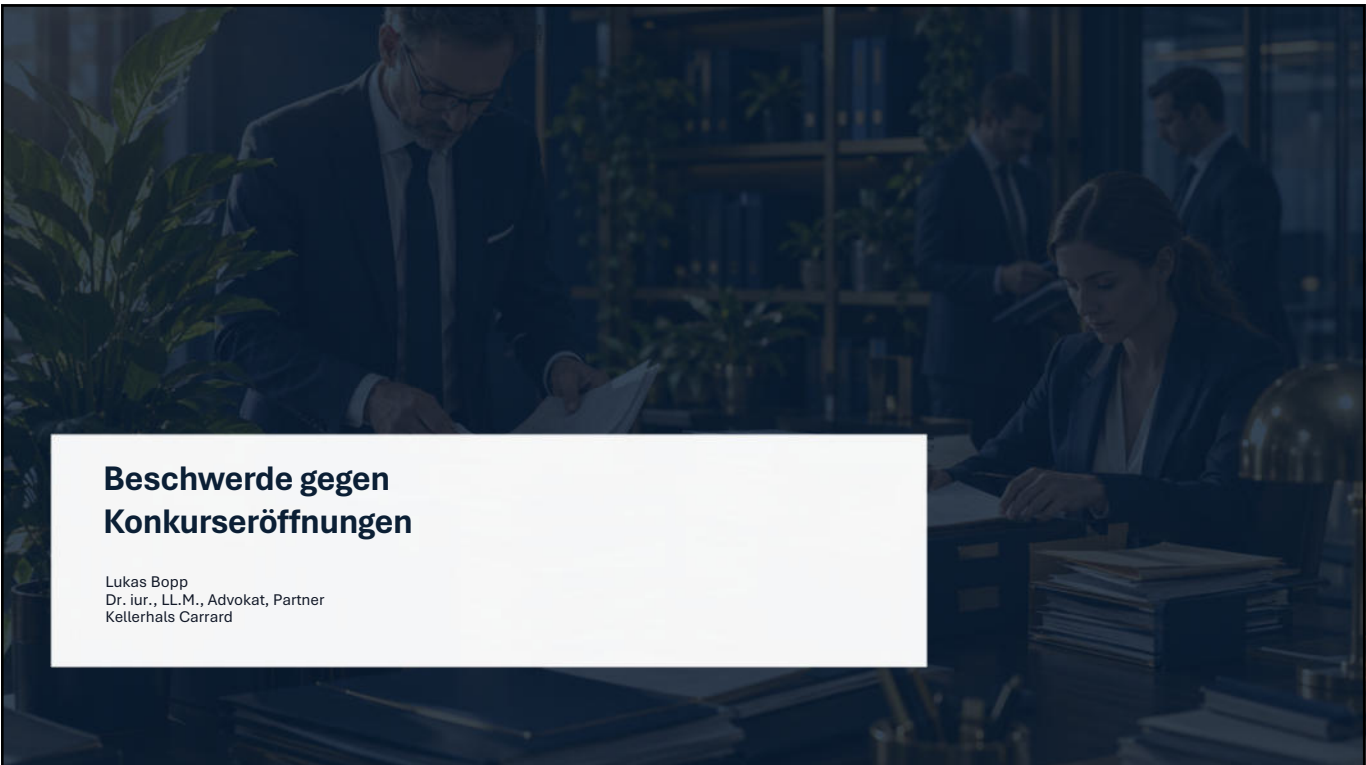
- **BGer. Kammgarnspinnerei Interlaken (BGE 116 II 320)**
- **Meinung in 2 Diss.**
- **Auswirkung in der Praxis**
- **Rechtslage:**
 - Gläubiger gehen Aktionären vor (Art. 745 Abs. 1 OR)
 - im Insolvenzverfahren werden im Interesse der Gläubiger die Verfügungsbefugnisse der Organe eingeschränkt
 - Gericht kann Verkauf ohne Mitwirkung VR anordnen (Art. 298 Abs. 1)
 - Aktionäre können daher Verkauf nicht verhindern
 - daher kein GV-Beschluss erforderlich
 - Ev. Verantwortlichkeit der Organe resp. Kantons (Art. 5 SchKG)

- **BGer. 5A_532026 vom 4. Mai 2026** (zur Publ. vorgesehen)
 - Folgt den vorstehenden Überlegungen
 - Auch für Einleitung Stundung braucht es keinen GV-Beschluss
 - Nichteintreten der Aktionäre auf eine Beschwerde mangels Beschwer
 - Beschwerdelegitimation nur beim Schuldner

Beilagenverzeichnis

Beilage 1: BGer. 5A_53/2026 vom 4. Mai 2026 (zur Publikation vorgesehen)

Beilage 2: Der Unternehmensverkauf während der Nachlassstundung, in:
Patricia Dietschy/Denis Tappy (éditeurs), Escales procédurales, Recueil
d'études en l'honneur de Professeur Jacques Haldy, Bern 2026, S. 153-169.



Beschwerde gegen Konkurseröffnungen

Lukas Bopp
Dr. iur., LL.M., Advokat, Partner
Kellerhals Carrard

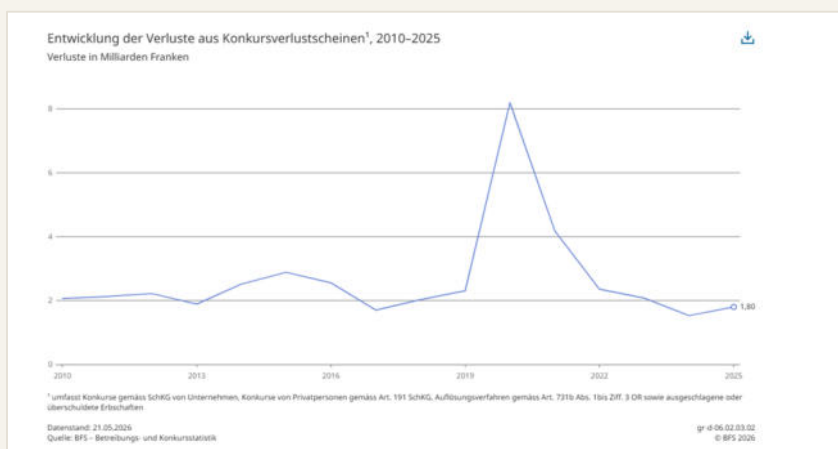
I. Ausgangslage (1)

- Starker Anstieg der Konkurse ab 2020
 - 2025 12'485 ordentliche Unternehmenskonkurse (+61.2%) gegenüber 2024 (7'743)
 - 2025 2'835 Auflösungsverfahren wegen organisatorischen Mängel gemäss Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR
- Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses als Konkurstreiber
 - Aufhebung Art. 43 Abs. 1 + 43 Abs. 1bis SchKG (Behördenprivileg für öff. Rechtliche Schulden)
 - Meldepflicht Steuerbehörden an Handelsregisteramt (bei Nichteinreichung Jahresrechnung innert 3 Monate nach Fristablauf)
 - Erneuerung Opting Out → Organisationsmangel → Auflösung

I. Ausgangslage (2)

Verluste aus Konkursverfahren

Verluste Konkurseinstellung mangels Aktiven nicht erhalten (ca. 50% der Verfahren)



I. Ausgangslage (3)

- Erwünschte Bereinigung «Zombie»-Gesellschaften
 - Pulsmesser Liquidität
 - Keine verschärften Anzeigepflichten bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit
- Nebenwirkungen: «Überlebensfähige Ausreisser»
 - Gesellschaften mit angespannter Liquidität aber nicht dauernd zahlungsunfähig
 - Klein- und Mittelunternehmen (Umsatz CHF 500'000 – 2'000'000)
 - Persönliche Unfähigkeit oder Versäumnis als Konkursgrund

II. "Sanierung" mittels Beschwerde? - Übersicht

- Anfechtung des Konkurserkennnisses mittels Beschwerde nach ZPO (Art. 174 SchKG)
- Möglichkeit echte und unechte Noven geltend zu machen (Art. 174 Abs. 1 Satz 2 SchKG)
- Aufhebung des Entscheides, wenn
 - Schuldner Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und
 - Mit Urkunde beweist, dass
 - a. Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt ist
 - b. Schuld beim Obergericht hinterlegt ist
 - c. Verzicht auf Durchführung des Konkurses durch betreibenden Gläubiger

II. "Sanierung" mittels Beschwerde?

Formelle Voraussetzungen

Beschwerdefrist

10 Tage ab Zustellung des
Entscheides

Sicherstellung

Konkursforderung / Vorschuss
(echtes Novum)

II. "Sanierung" mittels Beschwerde?

Aufschiebende Wirkung

- Fortführung des Betriebs zum Erhalt der Liquidität
- Konkurs nicht wieder gut zu machender Nachteil

II. "Sanierung" mittels Beschwerde?

Materielle Voraussetzungen

- Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit (Ausnahme: Bei Zahlung vor Konkurseröffnung → unechtes Novum)
 - Betreibungsregistrauszug als wichtigster Beleg
 - Vorhandene Liquidität belegen (Bankkonten, Debitoren, Aufträge)
 - Zusätzliche Finanzierung
 - Künftige Zahlungsfähigkeit aufzeigen (laufende Umsätze, Auftragsstand, wiederkehrende Einnahmen)
 - Keine strengen Anforderungen
 - Genügend liquide Mittel, um vollstreckbare und fällige Betreibungsforderungen zu tilgen
 - Vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten, keine Indizien für Zahlungsunfähigkeit, dauerhafte Illiquidität erforderlich

II. "Sanierung" mittels Beschwerde?

Ablauf Beschwerdeverfahren

- 1 **Schriftenprozess**
- 2 **Entscheid über aufschiebende Wirkung innert Tagen**
- 3 **Endentscheid 4-6 Monate**

III. Besonderheit beim Organisationsmangel

- Berufung oder Beschwerde?
- Beseitigung des Organisationsmangels als echtes Novum (Art. 229 Abs. 2 lit. a ZPO)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Kontakt

Lukas Bopp
Dr. iur., LL.M., Advokat, Partner
Kellerhals Carrard
Henric Petri-Strasse 35
4010 Basel
lukas.bopp@kellerhals-carrard.ch



Kontakt

Daniel Staehelin
Prof. Dr. iur., Advokat und Notar, Partner
Kellerhals Carrard
Henric Petri-Strasse 35
4010 Basel
daniel.staehelin@kellerhals-carrard.ch